



Antwort zur Anfrage Nr. 1636/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Bebauung städtischer Grünanlagen und Freiflächen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Bei welchen Bauvorhaben nach § 34 BauGB wurden in den letzten 15 Jahren im Stadtgebiet Mainz städtische Grünanlagen bzw. Freiflächen in Anspruch genommen?

2. Bei welchen Bauvorhaben in Zusammenhang mit aufgestellten Bebauungsplänen wurden in den letzten 15 Jahren im Stadtgebiet Mainz städtische Grünanlagen bzw. Freiflächen in Anspruch genommen?

Da es sich um eine umfassende Anfrage handelt, die einer aufwendigen Recherche u. a. auch in Altakten bedarf, bittet die Bauverwaltung um Verständnis, dass eine fristgerechte Antwort nicht möglich ist. Die Antwort wird nachgereicht.

3. Hält die Verwaltung mit Blick auf die Antworten in den Fragen 1 und 2 die These aufrecht, auch in Zukunft auf eine kommunale Satzung zum Schutz von zusammenhängenden städtischen Grünanlagen zu verzichten?

Die seitens der Verwaltung geäußerte Feststellung im „Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen des Stadtratsbeschlusses zum Klimanotstand“ hat weiterhin Gültigkeit. Eine Satzung i.S.d. GemO wird von der Gemeinde zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen und kann von dieser auch wieder durch den Rat aufgehoben werden. Ein Satzungserlass würde deshalb keinen höheren Schutzstatus für öfftl. Grünanlagen darstellen und außerhalb der Gemeindeverwaltung stehende Dritte könnten überdies – soweit sie nur gemeindeintern wirkt – keine Rechte ableiten.

Mainz, 19.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete